

DIE KOOPERATION VON STAAT UND KIRCHE IM BEREICH VON SCHULE UND HOCHSCHULE

*Prof. Dr. Jörg Ennuschat,
FernUniversität in Hagen*

A. EINLEITUNG

In meinem Vortrag steht die Kooperation von Staat und Kirche/Religionsgemeinschaft im Vordergrund (z.B. Religionsunterricht). Es werden aber auch Fragen behandelt, wo der Staat mit der individuellen Religionsfreiheit konfrontiert wird (z.B. Kopftuch einer Lehrerin).

I. LANGE TRADITION DER KOOPERATION VON STAAT UND KIRCHE IM BEREICH VON SCHULE UND HOCHSCHULE

Bezogen auf die christlichen Kirchen gibt es in Deutschland eine lange Tradition der Zusammenarbeit von Staat und Kirche in Schule und Hochschule. So finden sich etwa im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 bereits Regelungen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Es gab sogar bereits Regelungen für konfessionelle Minderheiten. Noch älter ist die Tradition der theologischen Fakultäten an öffentlichen Universitäten. Seit dem 14. Jahrhundert zählen theologische Fakultäten zu den klassischen Einrichtungen einer (deutschen) Universität. Heute hat sich die Kooperation von Staat und christlichen Kirchen so gut eingespielt, dass es kaum noch Konflikte gibt.

II. NEUE HERAUSFORDERUNGEN – INSBESONDERE MIT BLICK AUF DEN ISLAM

Neue Herausforderungen stellen sich mit Blick auf den Islam. Hier müssen noch Formen der Kooperation gefunden und eingeübt werden. Aktuelle Stichworte in diesem Zusammenhang sind: islamischer Religionsunterricht, Kopftuch einer muslimischen Lehrerin, Befreiung muslimischer Mädchen vom Sport- und Schwimmunterricht, islamische Theologie an der Universität.

Bevor diese Fragen erörtert werden, will ich Ihnen einen Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen bieten.

B. ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSGRUNDLAGEN

Im Mittelpunkt stehen Vorgaben des nationalen Rechts. Kurz angesprochen seien jedoch auch einige Vorschriften des Völker- und Europarechts.

I. VÖLKER- UND EUROPARECHT

1. *Völkerrecht: Religionsfreiheit (z.B. Art. 18 AEM, Art. 18 IPwskR)), Recht auf Bildung (z.B. Art. 26 AEM, Art. 13 IPwskR)*

Das Völkerrecht kennt zunächst verschiedene Verbürgungen der Religionsfreiheit, so etwa Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEM), Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte oder Art. 14 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Hinzu kommt das Recht auf Bildung, das z.B. Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder Art. 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) anerkennen. Dabei wird klargestellt, dass der Bereich der Bildung nicht religionsfrei ist:

- Die Ausbildung „soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen ... allen ... religiösen Gruppen fördern“ (so Art. 26 Abs. 2 AEM, ähnlich Art. 13 Abs. 1 IPwskR).
- Den Eltern muss die Möglichkeit offen stehen, für ihre Kinder eine Privatschule zu wählen, um dort eine religiöse und sittliche Erziehung der Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen (so Art. 13 Abs. 3 IPwskR).

2. *Europarecht: Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK, Art. 10 GRC), Recht auf Bildung (Art. 2 ZP EMRK, Art. 14 GRC)*

Auf europäischer Ebene gibt es parallele Verbürgungen der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK, Art. 10 GRC) und des Rechts auf Bildung (Art. 2 ZP EMRK, Art. 14 Abs. 1 GRC) sowie des Rechts der Eltern, Privatschulen zu wählen, in denen ihre Kinder entsprechend der elterlichen religiös-weltanschaulichen Überzeugungen erzogen werden (Art. 2 ZP zur EMRK, Art. 14 Abs. 3 GRC).

II. GRUNDGESETZ

Wichtiger für die Praxis sind die Vorgaben des Grundgesetzes, zumal diese Individualrechte begründen, die vor Gericht geltend gemacht werden können.

1. *Religionsfreiheit (Art. 4 GG), Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 141 GG), (religiöse) Privatschulen (Art. 7 Abs. 4 und 5 GG)*

Bedeutsam sind vor allem die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), die grundgesetzlichen Regelungen zum Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 und 3, 141 GG) und zu (religiösen) Privatschulen (Art. 7 Abs. 4 und 5 GG).

2. *Staatliche Neutralität, aber keine Verdrängung der Religion aus dem staatlichen Bereich*

Das deutsche Staatskirchenrecht ist durch den Grundsatz der Neutralität gekennzeichnet, d.h. der Staat identifiziert sich nicht mit einer Religion. Grundlage für die Neutralität ist einmal die Religionsfreiheit, zum anderen das Verbot der Staatskirche gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV: "Es besteht keine Staatskirche."

Der Staat des Grundgesetzes ist in seinem Bereich aber durchaus offen für die Religion, wie sich z.B. aus folgenden Verfassungsbestimmungen ergibt:

- Präambel: "Im Bewusstsein seiner *Verantwortung vor Gott* und den Menschen ... hat sich das Deutsche Volk ... dieses Grundgesetz gegeben".
- Art. 7 Abs. 3 GG: "Der *Religionsunterricht* ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. ..."

Zu nennen sind ferner der Amtseid des Bundespräsidenten, der die religiöse Formel "So wahr mir Gott helfe." enthält, die jedoch weggelassen werden kann (Art. 56 GG), der öffentlich-rechtliche Status vieler Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 und 6 WRV) oder die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Seelsorge in der Bundeswehr oder in Strafanstalten (Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV).

Deutschland kennt also keine laizistische Trennung von Staat und Religion, verdrängt Religion nicht aus dem staatlichen Bereich.

III. LANDESVERFASSUNGEN: U.A. “EHRFURCHT VOR GOTT“ (Z.B. ART. 7 ABS. 1 LV NRW), “OFFENHEIT FÜR DIE CHRISTLICHEN BEKENNTNISSE“ (Z.B. ART. 12 ABS. 6 LV NRW)

Ergänzend zu nennen sind die Landesverfassungen, welche einmal zusätzliche Verbürgungen der Religionsfreiheit, des Religionsunterrichts und der Privatschulfreiheit enthalten. Hinzu kommen Aussagen zu theologischen Fakultäten, kirchlichen Hochschulen und zur Ausbildung der Religionslehrer.

Bemerkenswert ist insbesondere folgende Bestimmung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen (Art. 7 Abs. 1 LV NRW), die sich auch in einigen anderen Landesverfassungen findet:

“Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.“

Einige wenige Landesverfassungen, so z.B. Art. 12 Abs. 6 S. 1 LV NRW, benennen sogar den christlichen Glauben:

“In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte, in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.“

Damit ist selbstverständlich kein staatlicher Missionsauftrag verbunden, zumal die Offenheit allen religiös-weltanschaulichen Überzeugungen zugute kommt. Deutlich wird aber, dass die Religion nicht aus der Schule ausgesperrt wird.

IV. SCHUL- UND HOCHSCHULGESETZE

Schließlich gibt es auf einfachrechtlicher Ebene zahlreiche Regelungen für die Kooperation von Staat und Kirche sowie für den Umgang mit der individuellen Ausübung der Religionsfreiheit.

C. EINZELFRAGEN ZUM SCHULBEREICH

I. RELIGIONSUNTERRICHT

1. *Christlicher und jüdischer Religionsunterricht*

In Deutschland ist der Religionsunterricht ein staatlicher Unterricht an öffentlichen Schulen, den in der Regel staatliche Lehrer nach staatlichen Lehrplänen erteilen. Religionsunterricht ist also insoweit ein ordentliches (= reguläres) Schulfach, in dem (auch versetzungsrelevante) Noten vergeben werden. Die Kirchen bevollmächtigen die Religionslehrer und wirken bei der Erstellung der Lehrpläne und Auswahl der Schulbücher mit. Im Grundsatz handelt es sich beim Religionsunterricht um einen staatlichen Pflichtunterricht. Eltern können jedoch ihre Kinder vom Besuch des Religionsunterrichts befreien lassen.

Es gibt Religionsunterricht für die einzelnen christlichen Konfessionen (vor allem katholisch und evangelisch, aber auch z.B. griechisch-orthodox) und für die jüdische Konfession. Hier findet der Staat in den christlichen Kirchen bzw. in der jüdischen Religionsgemeinschaft eindeutig zu bestimmende Kooperationspartner, da die Kirchen und die jüdische Religionsgemeinschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind.

2. *Islamischer Religionsunterricht*

Seit längerem ist anerkannt, dass es einen Bedarf für einen islamischen Religionsunterricht gibt. Bislang gibt es an den Schulen häufig nur islamische Religionskunde, z.B. im Rahmen des sog. muttersprachlichen Unterrichts, indem etwa Kinder mit türkischer Herkunft einen ergänzenden Unterricht in türkischer Sprache erhalten, in dem auch Kultur und Religion der Türkei behandelt werden. Es fehlt aber ein "echter" Religionsunterricht nach dem Vorbild des christlichen Religionsunterrichts, d.h. als "ordentliches" Unterrichtsfach in deutscher Sprache.

Dessen Einführung stößt vor allem auf folgende Probleme:

- Wer soll für den Staat der Ansprechpartner bei der Bevollmächtigung der Religionslehrer und der Bestimmung der Lehrpläne und Schulbücher sein? Es gibt in Deutschland zwar zahlreiche islamische Religionsvereine,

die sich zu mehreren Dachorganisationen zusammengeschlossen haben. Anders als bei christlichen Kirchen sind aber die einzelnen Muslime (Eltern und Kinder) nicht Mitglied dieser Vereine und Organisationen. So könnte – zugespitzt formuliert – jeder islamische Verein behaupten, er repräsentiere die Muslime, ohne dass es eine klare Zuordnung der einzelnen Gläubigen zu dem Verein gibt.

- Es fehlen ferner hinreichend gut ausgebildete Religionslehrer. Das wiederum scheitert daran, dass an den Universitäten, an denen die Lehrer ausgebildet werden, es keine islamisch-theologischen Fakultäten gibt (dazu unten D. I. 2.).

In jüngster Zeit wird trotz dieser Probleme ein islamischer Religionsunterricht an den Schulen eingeführt. Hierzu hat Nordrhein-Westfalen durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW S. 728) einen § 132a in das Schulgesetz NRW eingefügt, der als Übergangsvorschrift fungieren soll, bis es islamische Religionsgemeinschaften gibt, welche unzweifelhaft die Muslime in Deutschland repräsentieren. Das neue Gesetz sieht folgende Regelungen vor:

- Es wird ein (deutschsprachiger) islamischer Religionsunterricht eingeführt, der für diejenigen Schüler verpflichtend ist, deren Eltern erklärt haben, dass ihr Kind muslimisch ist und am Unterricht teilnehmen soll.
- Es wird ein Beirat gebildet, der sich aus Vertretern der islamischen Dachverbände und aus weiteren muslimischen Persönlichkeiten zusammensetzt. Dieser Beirat wirkt bei der Erstellung der Lehrpläne, Auswahl der Schulbücher und der islamischen Religionslehrer mit. Der Beirat ist also – an Stelle der Religionsgemeinschaft – quasi der Kooperationspartner des Staates.

Im Ergebnis läuft dies auf einen (türkisch geprägten) sunnitischen Religionsunterricht hinaus. Daneben gibt es seit Februar 2012 auch einen alevitischen Religionsunterricht.

II. SCHULGEBET UND BETEN IN DER SCHULE

Früher gab es an öffentlichen Schulen sogar außerhalb des Religionsunterrichts gelegentlich ein gemeinsames christliches Schulgebet, das

zu einigen Rechtsstreitigkeiten geführt hat. In der heutigen Praxis gibt es diese Schulgebete kaum noch. Es gibt immerhin an einigen Schulen noch Schulgottesdienste, z.B. zu Beginn des Schuljahres. Diese finden aber außerhalb des Unterrichts auf freiwilliger Basis statt. Bezogen auf die christliche Religion gibt es also in der Praxis keine Probleme.

Vor kurzem gab es in Berlin einen Rechtsstreit, weil ein muslimischer Schüler in der Schule – während der Schulpausen – beten wollte. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte eine Entscheidung der Schulleitung, welche das Gebet verbot (Urteil vom 30.11.2011 – 6 C 20/10 = NVwZ 2012, 162). Grund war, dass durch das Gebet an der konkreten Schule der Schulfrieden gefährdet war.

Die tatsächlichen Feststellungen, die das Gericht hierbei zugrunde legt, sind in der Tat bedrückend – ich zitiere aus der Urteilsbegründung:

“(44) Auf Grund dieser heterogenen Zusammensetzung der Schülerschaft sind unter den Schülern teilweise sehr heftige Konflikte ausgetragen worden, die von Vorwürfen gegen Mitschüler ausgingen, diese seien nicht den Verhaltensregeln gefolgt, die sich aus einer bestimmten Auslegung des Korans ergäben, wie beispielsweise dem Gebot, ein Kopftuch zu tragen, Fastenvorschriften einzuhalten, Gebete abzuhalten, kein Schweinefleisch zu verzehren, “unsittliches Verhalten“ und “unsittliche Kleidung“ sowie persönliche Kontakte zu “unreinen“ Mitschülern zu vermeiden. Aus derartigen Anlässen sei es etwa zu Mobbing, Beleidigung, insbesondere mit antisemitischer Zielrichtung, Bedrohung und sexistischen Diskriminierungen gekommen.

(58) ... die Schule habe in der Vergangenheit schon einmal einen gemeinsamen Gebetsraum eingerichtet, der wieder habe geschlossen werden müssen, nachdem es zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen, die ein Kopftuch getragen hätten, und anderen, die dies nicht getan hätten, gekommen sei, und nachdem die Jungen es abgelehnt hätten, gemeinsam mit Mädchen zu beten.“

Das Bundesverwaltungsgericht akzeptiert daher die Sichtweise der Vorinstanz, dass ein rituelles Mittagsgebet dieses Schülers die Konflikte in der Schule nur noch anheizen würde, ohne dass der Schule pädagogische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Konflikte anders zu lösen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht frei von Bedenken. So betont das Gericht, dass der Einzelne um des Schulfriedens willen auf ein an sich erlaubtes Verhalten verzichten müsse, ohne dass es darauf ankomme, ob er selbst den Schulfrieden schuldhaft verletze. Dem Gericht ist allerdings zugute zu halten, dass es in diesem Fall von einer ultima ratio ausgeht.

Bemerkenswert ist noch eine weitere Aussage des Bundesverwaltungsgerichts: Es hält es für möglich, dass der Gesetzgeber im Sinne einer "distanzierenden Neutralität" ein Gesetz erlässt, das religiöse Bezüge aus der Schule fernhalten soll. In Nordrhein-Westfalen stünde allerdings die Landesverfassung einer distanzierenden Neutralität im Schulbereich entgegen.

III. RELIGIÖSE SYMBOLE IN DER SCHULE

Das Kruzifix in der Schule war 1995 Gegenstand eines Aufsehen erregenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 93, 1). Der Beschluss hat zur Konsequenz, dass ein Schulkreuz nur dann aufgehängt werden kann, wenn alle einverstanden sind und niemand widerspricht.

In den letzten Jahren verursachte weniger dieses religiöse Symbol für Streitigkeiten in der Schule, sondern mehr das Kopftuch der muslimischen Lehrerin. Hierzu gibt es eine Reihe von Gerichtsurteilen. In einigen Ländern verbieten die Schulgesetze den Lehrern und Lehrerinnen solche und vergleichbare religiösen Bekleidungsstücke und heben die staatliche Neutralität hervor. Beispielhaft genannt sei § 57 Abs. 4 SchulG NRW:

“Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches

bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.“

Hiervon zu unterscheiden sind religiöse Symbole, welche die Schüler nutzen. So wird etwa das Kopftuch der muslimischen Schülerin als zulässige Ausübung der Religionsfreiheit gebilligt.

IV. RELIGIÖS MOTIVIERTE VERWEIGERUNG DER UNTERRICHTSTEILNAHME

Manche Eltern weigern sich aus religiösen Gründen, ihre Kinder an manchen Schulveranstaltungen teilnehmen zu lassen. Das betrifft insbesondere den Sport- und Schwimmunterricht, weil manche – meistens muslimische, teils auch christliche – Eltern es für unzumutbar halten, wenn ihre Töchter, zumal in Gegenwart von Jungen oder Männern, Sport- oder Schwimmkleidung tragen. Andere Konflikte können den Biologieunterricht betreffen (Stichworte: Evolutionstheorie, Sexualkunde). In jüngerer Zeit hebt die Rechtsprechung (z.B. VG Aachen, Beschluss vom 12.1.2011 – 9 L 518/19) den Wert der gemeinsamen Schulerziehung hervor und bekräftigt die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler – u.a. unter Verweis auf die Möglichkeit der Nutzung islamkonformer Badekleidung (“Burkini“).

V. RELIGIÖSE PRIVATSCHULEN

Christliche Privatschulen beruhen in Deutschland auf einer langen Tradition. Wengleich die ganz große Mehrheit der Schülerinnen und Schüler öffentliche Schulen besucht, gibt es doch fast überall auch evangelische oder katholische,

vereinzelt auch jüdische Schulen. Insoweit sind kaum noch Probleme zu registrieren.

Schwieriger ist die Situation bei erstrebten und teils erfolgten Gründungen islamischer Privatschulen. Hier werden die Förderung einer islamischen Parallelgesellschaft und das Scheitern der Integration befürchtet.

D. EINZELFRAGEN ZUM HOCHSCHULBEREICH

I. THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN UND STUDIENGÄNGE

Die lange Tradition der Theologie an den staatlichen Hochschulen wurde schon erwähnt. In theologischen Studiengängen werden auch die Religionslehrer ausgebildet, die zumeist an den öffentlichen Schulen tätig sind.

1. Evangelische und katholische Theologie

Evangelische und katholische Theologie verstehen sich als bekenntnisgebundene Wissenschaft. Die Theologieprofessoren genießen im vollen Umfang die Wissenschaftsfreiheit. Die Kirchen wirken bei der Stellenbesetzung und beim Erlass von Prüfungsordnungen, die zugleich relevant für die Studieninhalte sind, mit. Wenn ein Theologieprofessor sich fundamental gegen seine Kirche stellt, kann die Kirche aufgrund kirchenvertraglicher Abrede verlangen, ihn aus seiner theologischen Professur abuberufen; er erhält dann einen bekenntnisneutralen Lehrstuhl.

Bezogen auf die evangelische und katholische Theologie gibt es nur noch kleinere Rechtsprobleme – etwa hinsichtlich der kirchlichen Mitwirkung an der Stellenbesetzung. Es gibt zwar seit langem hierfür Regelungen, auch in Verträgen zwischen Land und Kirche. Das Recht der Stellenbesetzung ist in den letzten Jahren aber in vielen Bundesländern vom Ministerium auf die Hochschule übertragen worden – während die kirchenvertragliche Mitwirkung der Kirche eher auf eine Kooperation von Ministerium und Kirche zielt. Die Hochschulgesetze haben deshalb Vorkehrungen getroffen, dass die Kirchen weiterhin ihr Mitwirkungsrecht wahrnehmen können.

2. *Islamische Theologie*

Wenn es gelingen soll, in Deutschland islamischen Religionsunterricht einzuführen, ist es nötig, dafür Lehrer auszubilden. Gleichzeitig könnten in Deutschland islamische Geistliche ausgebildet werden, die in ihren Moscheen predigen könnten. Bislang kommen fast alle Prediger aus dem Ausland, oft aus der Türkei – sie bleiben meist nur kurze Zeit und sprechen sehr häufig kein Deutsch. Die Integration ihrer Gemeinden in die deutsche Gesellschaft wird damit nicht gerade gefördert.

Vor diesem Hintergrund gibt es erste Ansätze für die Bildung islamischer Studiengänge, in denen nicht nur (im Ansatz bekenntnisneutrale) Islamwissenschaft, (sondern bekenntnisgebundene) islamische Theologie gelehrt werden soll. Im Januar 2012 wurde an der Universität Tübingen ein Zentrum für Islamische Theologie eröffnet, an dem Imame und Religionslehrer ausgebildet werden sollen. Weitere Zentren sollen folgen.

Dabei stellt sich erneut das Problem, wer auf islamischer Seite als Kooperationspartner für den Staat in Betracht kommt. Bislang gibt es nur Übergangslösungen, die zwar durchaus sinnvoll, dennoch rechtlich fragwürdig sind. Zumeist wird ein Beirat eingerichtet, der aus Vertretern der großen Islamverbände und aus weiteren Muslimen besteht. Dieser Beirat wirkt dann bei Berufungen und bei Prüfungsordnungen mit.

II. KIRCHLICHE HOCHSCHULEN

Es gibt in Deutschland nicht nur öffentliche, sondern auch private Hochschulen. Manche Privathochschulen sind in kirchlicher Trägerschaft. Islamische Hochschulen gibt es bislang nicht.

E. FAZIT

Der deutsche Staat ist religiös-weltanschaulich neutral, aber offen für Religion. Das gilt insbesondere für Schule und Hochschule. Die Kooperation von Staat und (christlicher) Kirche bewährt sich hier seit langem. Schwieriger ist es mit Blick auf den Islam. Das liegt nicht an den Inhalten dieser Religion, sondern an der Organisationsstruktur. Aus Sicht des deutschen Staatskirchenrechts fehlt



dem Staat ein eindeutiger Ansprechpartner auf islamischer Seite, der zugleich durch die von ihm repräsentierten muslimischen Gläubigen autorisiert ist.